Musterformulare -
Normales Wahlverfahren

„Vorschlagsliste Wahlvorschlag“

Vorschlagsliste

Wahlvorschläge für die Betriebsratswahl

Betriebratswahl:.....

Betrieb: .....

Unternehmen:.....

Kennwort:.....

Listenvertreter/in:.....

Teil 1: Wahlbewerber/innen mit Zustimmungserklärung eines/einer jeden einzelnen Wahlbewerbers/Wahlbewerberin

Lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburts-datum	Beschäftigungsart im Betrieb	Zustimmung zur Bewerbung (Unterschrift)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						

© ibbs – Institut für Bildung, Beratung und Sozialmanagement
Alle Rechte vorbehalten, nur zur privaten Verwendung, Vervielfältigungen bedürfen der Zustimmung des ibbs

Teil 2: Stützunterschriften (fest mit Teil 1 verbunden)

lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Wichtige Hinweise für die Einreichung einer gültigen Vorschlagsliste:

1. Die Betriebsratswahl erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten, wenn mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 1 S. 1 Wahlordnung). Mehr als drei Betriebsratsmitglieder sind in der Regel in Betrieben mit mehr als 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern zu wählen (§ 9 Betriebsverfassungsgesetz).
2. Die Vorschlagslisten sind von den Wahlberechtigten vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Betriebsverfassungsgesetz).
3. Ein Wahlbewerber oder eine Wahlbewerberin kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden (§ 6 Abs. 7 S. 1 Wahlordnung).
4. Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Wahlbewerber/innen aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung). Dies ist jedoch nicht zwingend. Vielmehr ist es auch zulässig, dass auf einer Vorschlagsliste weniger Wahlbewerber/innen als zu wählende Betriebsratsmitglieder aufgeführt sind. Auch eine Vorschlagsliste mit nur einem Wahlbewerber/einer Wahlbewerberin ist möglich.
5. In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Wahlbewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und der Art der Beschäftigung im Betrieb gut lesbar aufzuführen (§ 6 Abs. 3 S. 1 Wahlordnung).
6. Jede Vorschlagsliste sollte über eine ausreichende Anzahl von Wahlbewerber/innen des Geschlechts in der Minderheit verfügen. Ausreichend ist diese Anzahl von Wahlbewerber/innen des Minderheitengeschlechts dann, wenn diese Liste unter der Voraussetzung, dass sie alle Sitze erlangen würde, alle Sitze des Geschlechts in der Minderheit besetzen könnte. Jede eingereichte Liste sollte für sich allein die Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit besetzen können.
7. Die schriftliche Zustimmung jedes Wahlbewerbers/jeder Wahlbewerberin zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 S. 2 Wahlordnung). Die Zustimmung kann in dem Wahlvorschlag selbst erfolgen oder durch gesonderte schriftliche Zustimmung. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Zustimmungserklärung in dem Wahlvorschlag selbst enthalten sein.
8. Eine Vorschlagsliste setzt sich zusammen aus einem Teil, der die Wahlbewerber/innen enthält, und einem Teil, der die Stützunterschriften für die Vorschlagsliste enthält. Die Unterzeichner/innen unterstützen den Wahlvorschlag mit ihrer Stützunterschrift. Die erforderliche Anzahl der Stützunterschriften für eine Vorschlagsliste ergibt sich aus dem ausgehängten Wahlausschreiben.
9. Der Wahlvorschlag selbst ist eine einheitliche Urkunde. Der Teil, der die Wahlbewerber/innen enthält und Teil, der die Stützunterschriften enthält, müssen gegen jegliche Trennung gesichert sein. Eine Verbindung mit Büroklammern ist nicht, eine Verbindung mittels einer Heftmaschine dagegen ist ausreichend. Mehrere Ausfertigungen einer Vorschlagsliste, die unter den Beschäftigten umlaufen, sind nur dann ein gültiger einheitlicher Wahlvorschlag, wenn es sich um völlig identische Ausfertigung einer Vorschlagsliste handelt.

© ibbs – Institut für Bildung, Beratung und Sozialmanagement
Alle Rechte vorbehalten, nur zur privaten Verwendung, Vervielfältigungen bedürfen der Zustimmung des ibbs

10. Einer der Unterzeichner/innen einer Vorschlagsliste ist als Listenvertreter/in berechtigt und verpflichtet, vom Wahlvorstand Entscheidungen und Erklärungen in Empfang zu nehmen und gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Wenn kein/e Listenvertreter/in von den Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen als solche/r bezeichnet wird, muss der Wahlvorstand die/den an erster Stelle auf der Liste benannten Arbeitnehmer/in als Listenvertreter/in ansehen (§ 6 Abs. 4 Wahlordnung).
11. Die eingereichte Vorschlagsliste sollte mit einem Kennwort versehen sein. Wenn dies nicht der Fall ist, bezeichnet der Wahlvorstand die eingereichte Liste mit den beiden in der Liste an erster Stelle benannten Wahlbewerbern/Wahlbewerberinnen.
12. Weitere Einzelheiten können den §§ 6 ff. Wahlordnung entnommen werden, die unter www.ibp-seminare.de heruntergeladen und ausgedruckt werden kann.

© ibbs – Institut für Bildung, Beratung und Sozialmanagement
Alle Rechte vorbehalten, nur zur privaten Verwendung, Vervielfältigungen bedürfen der Zustimmung des ibbs